



Gemeinde:  
**Flurlingen**

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 7. August 1996

**2401. Quartierplan Philippen, Flurlingen**

Am 15. Juli 1996 ersuchte der Gemeinderat Flurlingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 3. April 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Philippen.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 12. April 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 29. Mai 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Osten durch die Neustrasse S-2 und die Bauzonengrenze, im Süden durch die Gründenstrasse, die Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. 1062 und eine Bautiefe von Kat.-Nr. 1312 sowie den Haldenstieg und im Westen durch die Gründenstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde Flurlingen. Über ein Teilgebiet des Quartierplans ist gleichzeitig ein privater Gestaltungsplan Philippen dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht worden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die an die Neustrasse S-2 angeschlossene Schiltli- und Steinhölzlistrasse sowie die an die Gründenstrasse angeschlossene Alte Strasse und Haldenstrasse und zusätzlich die Stichstrasse A3. Als Fussgängerverbindungen sind der Haldenstieg, der Philippenweg und der Rebbergstieg bereits bestehend.

Gemäss dem genehmigten kommunalen Verkehrsplan Flurlingen führt durch das Grundstück Kat.-Nr. 1341 (neu 1678), ab der Steinhölzlistrasse zur Bushaltestelle an der Winterthurerstrasse sowie zur Industriezone, eine Fusswegverbindung über einen bestehenden Weg. Bei der Quartierplanbearbeitung wurde trotz Erwähnung im Vorprüfungsbericht dieser Weg aufgehoben und nicht durch eine neue Verbindung ersetzt. Der Gemeinderat Flurlingen wird eingeladen, für diese im kommunalen Verkehrsplan Flurlingen vorgesehene Fusswegverbindung im öffentlichen Verfahren längs der nördlichen Grenze des Grundstücks neu Kat.-Nr. 1678 eine neue Verbindung zu schaffen.

Die an der Alten Strasse zwischen 10 und 15 m, an der Haldenstrasse auf 12,5 m, an der Stichstrasse A3 zwischen 12 und 15 m, beim Haldenstieg auf 9 m und beim Philippenweg zwischen 9 und 10,5 m festgelegten

Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und des Weges. Von den ausserhalb des Quartierplanperimeters durch die Festsetzung von Baulinien mitbetroffenen Grundeigentümern entlang des Haldenstieges liegt eine schriftliche Zustimmungserklärung vor. Die mit RRB Nr. 1488/1943 entlang der Steinhölzlistrasse festgesetzten Verkehrsbaulinien werden westseitig aufgehoben und neu festgesetzt. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Haldenstrasse 8,25% und bei der Stichstrasse A3 1,6%. Da bei den übrigen Strassen keine Niveauveränderungen beabsichtigt sind, kann auf die Festlegung von Niveaulinien verzichtet werden.

Die Auflagen und Bestimmungen für die rechtsgültigen Grundwasserschutzzonen sind strikte einzuhalten.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Flurlingen vom 3. April 1996 festgesetzte Quartierplan Philippen wird im Sinne der Erwägungen gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Der Gemeinderat Flurlingen wird eingeladen, für die heute bestehende und im kommunalen Verkehrsplan enthaltene Fusswegverbindung zwischen der Steinhölzlistrasse und der Bushaltestelle an der Winterthurerstrasse im öffentlichen Verfahren längs der nördlichen Grenze des Grundstücks neu Kat.-Nr. 1678 als Ersatz eine neue Verbindung zu schaffen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Flurlingen, 8247 Flurlingen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi